

Bundesbeschluss *Entwurf*
**über die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner
Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geographi-
sche Angaben und über seine Umsetzung (Änderung des
Markenschutzgesetzes)**

vom...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Genfer Akte vom 20. Mai 2015³ des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Abkommen zu erklären.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR ...

Anhang

(Art. 2)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁴ wird wie folgt geändert:

Gliederungsartikel vor Art. 47

2. Titel: Herkunftsangaben und geografische Angaben

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 50a

Bisheriger Art. 51

Gliederungsartikel vor Art. 50b

2. Kapitel: Registrierung von geografischen Angaben

Art. 50b

Bisheriger Art. 50a

Gliederungsartikel vor Art. 50c

3. Kapitel: Internationale Registrierung von geografischen Angaben

Art. 50c Internationales Register für geografische Angaben

¹ Die internationale Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben richtet sich nach der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben vom 20. Mai 2015⁵ (Genfer Akte) sowie nach den Bestimmungen dieses Kapitels.

² Das IGE ist mit der Verwaltung der Genfer Akte für die Schweiz in den folgenden Bereichen beauftragt:

- a. internationale Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, deren geografisches Ursprungsgebiet auf schweizerischem Staatsgebiet liegt (Art. 50d);
- b. Wirksamkeit der internationalen Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, deren Schutz auf schweizerischem Staatsgebiet verlangt wurde (Art. 50e).

⁴ SR 232.11

⁵ SR ...

Art. 50d Internationale Registrierung von geografischen Angaben, deren geografisches Ursprungsgebiet auf schweizerischem Staatsgebiet liegt

¹ Die internationale Registrierung oder die Änderung der internationalen Registrierung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, deren geografisches Ursprungsgebiet auf schweizerischem Staatsgebiet liegt, können beim IGE verlangt werden:

- a. von der Gruppierung, die die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach Artikel 16 LwG⁶ oder Artikel 50b dieses Gesetzes hat eintragen lassen, oder, wenn diese Gruppierung nicht mehr besteht, von einer repräsentativen Gruppierung, die sich für den Schutz dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe einsetzt;
- b. vom Schweizer Kanton, der eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung nach Artikel 63 LwG schützt;
- c. von der Dachorganisation einer Branche, für die der Bundesrat gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 eine Verordnung erlassen hat;
- d. vom Inhaber einer Marke, die eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe im Sinne von Artikel 2 der Genfer Akte⁷ darstellt, sofern die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nicht nach Artikel 16 oder 63 LwG oder nach Artikel 50 Absatz 2 oder 50b dieses Gesetzes geschützt ist.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 50e Wirksamkeit einer internationalen Registrierung von geografischen Angaben, deren Schutz auf schweizerischem Staatsgebiet verlangt wurde

¹ Die Wirksamkeit einer internationalen Registrierung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben kann insbesondere aus den folgenden Gründen verweigert werden:

- a. Die Bezeichnung oder Angabe entspricht nicht den Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Genfer Akte⁸.
- b. Der Schutz der internationalen Registrierung verstösst gegen das Recht, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten.
- c. Der Schutz der internationalen Registrierung verstösst gegen eine ältere Marke, die in gutem Glauben für ein identisches oder vergleichbares Produkt eingetragen wurde.

² Das IGE entscheidet von Amtes wegen über die aus Absatz 1 Buchstabe a und b abgeleiteten Ausschlussgründe.

6 SR 910.1

7 SR ...

8 SR ...

³ Ein Dritter kann beim IGE alle aus Absatz 1 abgeleiteten Gründe geltend machen.

⁴ Darüber hinaus kann er die Gewährung der Übergangsfrist nach Artikel 17 der Genfer Akte verlangen, um eine ältere, gutgläubige Verwendung einer Bezeichnung oder Angabe, die Gegenstand einer internationalen Registrierung ist, zu beenden.

⁵ Eine Marke, die in gutem Glauben hinterlegt oder registriert wurde, bevor die Bezeichnung oder Angabe, die Gegenstand der internationalen Registrierung ist, auf schweizerischem Staatsgebiet geschützt wurde, und deren Verwendung für ein identisches oder vergleichbares Produkt gegen Artikel 11 der Genfer Akte verstossen würde, kann dennoch weiterhin verwendet werden, sofern keine Nichtigkeits- oder Verwirkungsgründe dieses Gesetzes entgegenstehen. Ihre Registrierung kann unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.

⁶ Artikel 50b Absatz 6 und 7 findet sinngemäss Anwendung.

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 50f Gebühren in Bezug auf das internationale Register für geographische Angaben

Das IGE kann in der Verordnung die Erhebung von Gebühren für folgende Verfahren gegenüber dem Gesuchsteller vorsehen:

- a. Gesuch um die internationale Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, deren geographisches Ursprungsgebiet auf schweizerischem Staatsgebiet liegt, oder Gesuch um Änderung der genannten Registrierung (Artikel 50d Absatz 1);
- b. materielle Prüfung einer internationalen Registrierung, deren Schutz auf schweizerischem Staatsgebiet verlangt wird (Artikel 50e Absatz 2);
- c. Gesuch um die Verweigerung der Wirksamkeit einer internationalen Registrierung auf schweizerischem Staatsgebiet (Artikel 50e Absatz 3);
- d. Gesuch um die Gewährung einer Übergangsfrist (Artikel 50e Absatz 4).

Art. 51
Aufgehoben